### Rechtsanwaltskammer

### **NEWSLETTER**



9 | 2009



Vorstandssitzungssaal der Rechtsanwaltskammer München

# September

Rechtsanwaltskammer München

Tal 33, 80331 München Tel.: 089/53 29 44-50 Fax: 089/53 29 44-950 E-Mail: <u>Newsletter@rak-</u>

muenchen.de

#### INHALTSVERZEICHNIS

□ BVerfG: Überlange Verfahrensdauer
□ BGH: Anrechnung nach § 15 a RVG
☐ BFH: Finanzamt kann keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen
□ FG Düsseldorf: Wirksame Klageerhebung per E-Mail ohne qualifizierte digitale Signatur
☐ Bundesrechtsanwaltskammer feiert fünfzigjähriges Bestehen
<ul> <li>Ausbildungsbonus als Chance für Unternehmen und Ausbildungssuchende</li> </ul>
☐ In jeder Patientenverfügung auch Organspende berücksichtigen
<ul> <li>Internationales Zivilprozessrecht - Vertragsgestaltung,</li> <li>Verfahrensablauf und Prozesstaktik</li> <li>Kammermitteilungen III/2009</li> </ul>
- Nammermittendigen in/2009

#### BVerfG: Überlange Verfahrensdauer

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 02.09.2009 (<u>1 BvR 3171/08</u>) eine Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG festgestellt. Die Verfassungsbeschwerde betraf ein zivilgerichtliches Verfahren über Abfindungsansprüche nach der Kündigung des Sozietätsvertrages einer Steuerberaterpraxis. Das Verfahren ist seit dem Jahr 1995 beim Landgericht anhängig. Obwohl die außergewöhnlich lange Dauer des Verfahrens auf einigen dem Gericht nicht anzulastenden Umständen beruhe und ihm daher

nicht vorgeworfen werden könne, dass es das Verfahren durch schlichte Nichtbearbeitung verzögert habe, sei das Recht auf effektiven Rechtsschutz verletzt, so das BVerfG. Denn das Gericht sei aufgrund der langen Verfahrensdauer dazu verpflichtet, das Verfahren nicht wie einen gewöhnlichen Rechtsstreit zu behandeln, sondern hätte vielmehr (zumindest nach wenigen Jahren) alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung nutzen müssen. Für die Beurteilung der Frage, ab wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauere, seien neben der Gesamtdauer insbesondere sämtliche Umstände des Einzelfalls wie die Natur des Verfahrens, die Bedeutung und Auswirkungen für die Parteien, die Schwierigkeit der Materie und die Gründe der Verzögerung zu berücksichtigen.



Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### BGH: Anrechnung nach § 15 a RVG

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 02.09.2009 (Az: II ZB 35/07) entschieden, der Gesetzgeber habe durch die Einfügung von § 15 a Abs. 1 RVG (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft so-wie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BGBI I S. 2449) die bereits unter Geltung des § 118 BRAGO und nachfolgend unter Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG bestehende Gesetzeslage lediglich klargestellt. Die Anrechnungsvorschrift wirke sich danach grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, damit insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht aus. Im Kostenfestsetzungsverfahren müsse eine Verfahrensgebühr, von den in § 15 a Abs. 2 RVG geregelten Ausnahmen abgesehen, stets auch dann in der geltend gemachten Höhe festgesetzt werden, wenn für den Bevollmächtigten des Erstattungsberechtigten eine Geschäftsgebühr entstanden ist.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# BFH: Finanzamt kann keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24. Juni 2009 VIII R 80/06 eine Grundsatzentscheidung zum neuen Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung getroffen.

Die mit dem Steuersenkungsgesetz eingeführte und seit 2002 anwendbare Vorschrift des § 147 Abs.6 der Abgabenordnung (AO) eröffnet den Außenprüfungsdiensten der Steuerverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Die Finanzverwaltung ist auf diese Weise erstmals in der Lage, sehr große Datenmengen mit überschaubarem Aufwand und innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit effektiv zu überprüfen.

Im Streitfall ging es um die Reichweite der Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO. Geklagt hatte eine Freiberufler-Sozietät, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Sie hatte sich in der Außenprüfung geweigert, einer entsprechenden Aufforderung des Prüfers Folge zu leisten, ihm Einsicht in die von ihr freiwillig erstellte elektronische Bestandsbuchhaltung zu gewähren. Das Finanzgericht (FG) hatte der Klägerin Recht gegeben. Der BFH hat das Urteil des FG nun bestätigt und zu den Grenzen des Dateneinsichtsrechts grundsätzlich Stellung genommen.

Nach dem Gesetz besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in § 147 Abs. 1 AO. Deren Umfang war bislang unklar. Der BFH hat entschieden, dass nur solche Unterlagen gemäß § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren sind, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Gesetzliche Aufzeichnungs- und in der Folge entsprechende Aufbewahrungspflichten treffen zwar auch sog. Einnahmenüberschussrechner. Da das Finanzamt im Streitfall aber Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangt hatte, war sein Verlangen rechtswidrig.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# FG Düsseldorf: Wirksame Klageerhebung per E-Mail ohne qualifizierte digitale Signatur

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.07.2009 (16 K 572/09 E) entschieden, dass eine Klageerhebung per E-Mail wirksam erfolgen kann, ohne dass der E-Mail eine qualifizierte digitale Signatur beigefügt war. Nach Ansicht des Gerichts waren alle Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation mit dem Finanzgericht erfüllt. Sowohl die Finanzgerichtsordnung (FGO) als auch die "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen" setzen keine qualifizierte elektronische Signatur voraus.



Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### Bundesrechtsanwaltskammer feiert fünfzigjähriges Bestehen

Aus Anlass ihres fünfzigjährigen Bestehens beging die BRAK am 10.09.2009 einen Festakt, zu dem zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland eingeladen waren. Unter den Gratulanten befand sich neben dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, auch die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Den Festvortrag zum Thema "Recht und Ethik" hielt der Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wurde am 01.10.1959 als Zusammenschluss der regionalen Rechtsanwaltskammern durch Inkrafttreten des § 175 der BRAO förmlich ins Leben gerufen, nachdem sie bereits seit 1949 als "Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet" existiert hatte. Heute ist sie als Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH Interessenvertreterin von mehr als 150.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.



Zurück zum Inhaltsverzeichnis

## Ausbildungsbonus als Chance für Unternehmen und Ausbildungssuchende

Die Bundesregierung hat erneut auf den Ausbildungsbonus hingewiesen. Der Ausbildungsbonus ist ein einmaliger pauschaler Zuschuss für Unternehmen, die zusätzlich betriebliche Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige junge Menschen schaffen. Der Bonus soll Arbeitgeber motivieren, diesen Jungendlichen eine Chance für den Einstieg in das Berufsleben zu bieten und sie zu qualifizierten Fachkräften auszubilden.

Einen Rechtsanspruch auf den Ausbildungsbonus haben Arbeitgeber, die einen Jugendlichen ohne Schulabschluss, mit einem Sonderschul- oder einen Hauptschulabschluss einstellen. Auszubildende, die in der aktuellen Krise durch Insolvenz, Schließung oder Stilllegung ihres Betriebes den Ausbildungsplatz verlieren, sollen die Chance haben, ihre Ausbildung zu beenden. Schließt ein Arbeitgeber einen Ausbildungsvertrag mit einem Jugendlichen ab, der sich bereits seit einem Jahr oder länger um eine Lehrstelle bemüht hat und über einen mittleren Schulabschluss verfügt, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit, ob der Bonus gezahlt wird.

Der Bonus kann für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gezahlt werden, die bis zum 31.12.2010 beginnen. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag vor dem vereinbarten Ausbildungsbeginn gestellt werden muss. Die Höhe des Ausbildungsbonus richtet sich nach dem allgemeinen üblichen Gehalt der/des geförderten Auszubildenden im ersten Lehrjahr und beträgt zischen 4.000 bis 6.000 €. Für Behinderte und Schwerbehinderte Menschen erhöht sich der Bonus um 30 %.

Der Ausbildungsbonus kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Weitere Informationen zum Ausbildungsbonus erhalten sie unter www.bmas.de.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### In jeder Patientenverfügung auch Organspende berücksichtigen

Derzeit warten immer noch 12.000 Patienten auf ein Spenderorgan in Deutschland. Leider versterben durchschnittlich täglich drei Wartelistenpatienten, weil nicht rechtzeitig ein geeignetes Spenderorgan zur Verfügung steht.

Am 1. September 2009 traten die gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung in Kraft. Vor diesem Hintergrund weist die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) – gemäß § 11 Transplantationsgesetz (TPG) die bundesweite Koordinierungsstelle für postmortale Organspenden - darauf hin, wie wichtig es ist, in jeder Patientenverfügung auch die Organspende zu berücksichtigen.

Lesen Sie hier weiter.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

## Internationales Zivilprozessrecht - Vertragsgestaltung, Verfahrensablauf und Prozesstaktik

Im Rahmen der Kooperation der Rechtsanwaltskammer München mit dem Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer (ZWW) der Universität Augsburg referieren am Samstag, 10. Oktober 2009 von 9.00 bis 14.00 Uhr die Rechtsanwälte Dr. Christian Strasser (Heuking Kühn

Lüer Wojtek, München) und Dr. Martin Rothermel (Taylor Wessing, München) zum Thema "Internationales Zivilprozessrecht - Vertragsgestaltung, Verfahrensablauf und Prozesstaktik".

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten Sie hier.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### Kammermitteilungen III/2009

Die Mitteilungen III/2009 der Rechtsanwaltskammer München können Sie hier downloaden.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### **Redaktion und Bearbeitung**

RA Alexander Siegmund Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte <u>hier</u> und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".